

solchen Vermittelungsvorschläge auf die Dauer nicht begnügen werde, und daß man daher Seiten der ersten Kammer durch Annahme des Vermittelungsvorschlags nur ohne Noth die Stellung aufgibt, die man von Seiten der ersten Kammer bisher behauptet hat. Ueber lang oder kurz wird ein solcher Vermittelungsweg gewiß zur vollen Deffentlichkeit und Mündlichkeit führen. Das wird nun allerdings denjenigen Herren ganz erwünscht sein, die schon jetzt darüber mit sich im Klaren sind und sich entschieden für Deffentlichkeit und Mündlichkeit ausgesprochen haben. Allein denjenigen Mitgliedern, die bis jetzt darin noch keine Verbesserung des Criminalverfahrens zu erkennen vermocht haben, diesen rathe ich an, bei ihrem frühern Beschlusse unbedingt und fest stehen zu bleiben.

Bürgermeister Wehner: Ich finde mich doch bewogen, mich für den Vorschlag der Minorität zu verwenden. Ich halte ihn nämlich auch jetzt noch für angemessen und auch für ungefährlich. Für angemessen, weil er doch auf irgend eine Weise der hohen Staatsregierung eine Andeutung von den Ansichten gibt, welche die Kammern über diesen Punkt hegen, und die Regierung in den Stand setzt, zu beurtheilen, was solche von einem anderweiten Gesetzentwurfe bei den Ständen zu erwarten hat. Für ungefährlich halte ich aber den Antrag, weil er der Regierung auf keine Weise die Hände bindet. Wenn der Antrag der Minorität durchgeht, so fallen eigentlich die Bedenken alle weg, die früher in der Kammer geäußert worden sind. Was erstlich die Schwurgerichte anlangt, so ist davon hier nicht mehr die Rede, die Kammern sind darüber einig, es sollen zur Zeit keine Schwurgerichte eingeführt werden, die Furcht vor Geschwornengerichten (die ich jedoch, beiläufig gesagt, nicht theile) ist also beseitigt. Darin lag aber ein Hauptgegenstand, worauf die Regierung einzugehen Bedenken trug. Das schriftliche Verfahren, worauf unsere verehrte Kammer so großen Werth legt und welchen ich auch nicht verkenne, soll aber nach dem Antrage vor wie nach stehen bleiben, und es soll sogar eine Hauptbasis beim Untersuchen mit abgeben. Also von dieser Seite ist auch kein Bedenken gegen den Antrag. Die Mündlichkeit ist schon von der Regierung gewissermaßen als etwas Nothwendiges anerkannt; denn sie hat das Schlußverfahren vorgeschlagen. Allein das, was die Regierung vorgeschlagen, ist freilich sehr wenig, könnte aber vielleicht vermehrt werden. Die Bedenken endlich, die gegen die Mündlichkeit aufgestellt sind, lassen sich dadurch beseitigen, daß die Regierung im nächsten Gesetzentwurfe Modificationen in Vorschlag bringen kann. Dasselbe ist auch mit der Deffentlichkeit der Fall; denn es sind auch hier die ganzen Modificationen der Regierung vorbehalten, welche dieselbe in Ausführung zu bringen für gut findet. Die Bedenken gegen die Deffentlichkeit z. B., welche sich auf die Theilnahme der Frauen u. s. w. beziehen, können sämmtlich durch Modificationen beseitigt werden. Ich begreife daher in der That nicht, warum nicht ein solcher Antrag Eingang finden soll, der doch im Ganzen wahren Nutzen bringen, aber in keinem Falle Etwas schaden kann. Darin sind wir wohl schon von Anfang herein Alle einverstanden gewesen: französische Institutionen wollen wir nicht haben, sondern Etwas, was für

unser Land paßt, und mir scheint, aus dem Antrage würde so Etwas hervorgehen. Ich schätze und liebe die Franzosen als Nation, sie sind ein sehr liberales, geschicktes und tapferes Volk, aber von ihren Institutionen mag ich und wahrscheinlich auch die ganze Kammer Nichts wissen, schon darum nicht, weil sie sich durchgehends auf ein Centralisationsystem gründen, welches gerade da ausmündet, wo es am Schlechtesten zugeht. Ich will Etwas haben, was für uns paßt, und das, glaube ich, liegt in diesem Antrage. Wenn dieser von der hohen Staatsregierung geprüft und in Erwägung gezogen wird, so wird sich manche Ansicht der Regierung ändern, und es wird vielleicht dann ein Gesetzentwurf zum Vorschein kommen, mit dem wir uns Alle einverstehen können.

Staatsminister v. Könnert: Es kann nicht Absicht des Justizministerii sein, die Frage selbst hier wieder zur Sprache bringen oder auf die geehrte Kammer influiren zu wollen. Die Ansicht der Regierung hierüber ist fest, es mögen die Anträge kommen, wie sie wollen. Nur auf Eins erlaube ich mir aufmerksam zu machen, nämlich auf dem bedeutenden Unterschied, der zwischen dem jetzigen Vorschlage und dem frühern Separatvotum liegt. In dem frühern Separatvotum des geehrten Herrn Referenten ging der Vorschlag dahin: „Nach einer gründlichen protokollarischen Voruntersuchung an noch eine mündliche Verhandlung eintreten zu lassen.“ Dieses schien mir ganz in dem Sinne mehrerer geehrten Mitglieder der ersten Kammer zu liegen, die in der protokollarischen Niederschrift allerdings eine große Garantie fanden, die sie als nothwendig erkannten, um in der zweiten Instanz Entscheidungsgründe in der letzten Frage herzustellen, so daß die protokollarische Untersuchung die eigentliche Beweis aufnahme enthalte und die Basis für die Entscheidung abgeben, das darauf folgende mündliche Verfahren eigentlich nur dazu dienen sollte, annoch eine nähere Aufklärung zu erlangen und dem Inculpaten Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gericht auszusprechen. Die Hauptgrundlage für die Entscheidung würde nach jenem frühern Vorschlage des geehrten Herrn Referenten immer auf diese, wie sogar ausgedrückt ist: gründliche, schriftliche, protokollarische Voruntersuchung zu bauen gewesen sein. Jetzt geht aber sein Vorschlag dahin, die Worte: „annoch eine mündliche Hauptverhandlung“ wegfällen zu lassen und dafür zu setzen: „das mündliche Hauptverfahren“. Es liegt ein sehr großer Unterschied darin. Nach diesem Vorschlage würde die protokollarische Untersuchung lediglich eine Voruntersuchung sein, um Verdachtgründe zu entdecken und die Beweismittel herbeizuschaffen, die Beweisaufnahme vorzubereiten, während die eigentliche Beweisaufnahme in dem mündlichen Verfahren erfolgte, das mündliche Verfahren also die eigentliche Grundlage für die Entscheidung sein würde. Mag man sagen, was man will, dieses ist das französische Verfahren, es ist durchaus nicht durchzuführen, das mündliche Verfahren als die Basis der Entscheidung anzunehmen.

Freiherr v. Friesen: Ich habe schon bei der ersten Berathung dieser Frage mich für das Gutachten der Majorität erklärt, und muß es auch diesmal thun, wenn ich auf die Entste-